



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1824**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/2675**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 4 - Landesbesoldungsgesetz

§ 56 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 56
Jährliche Sonderzahlung

- (1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. Anwärterinnen und Anwärter erhalten 200 Euro. Die Sonderzahlung erfolgt monatlich zu einem Zwölftel.
- (2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Anwärterinnen und Anwärter erhalten ferner für die Monate Juli und Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf diese Monate ein Familienzuschlag gewährt wird, jeweils eine Sonderzahlung in Höhe von 97,00 Euro. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

II. Artikel 1 - Landesbeamtengesetz

§ 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 114
Altersgrenze, Dienstausrüstung und Dienstkleidung

(Ausgegeben am 18.04.2018)

- (2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes gestanden haben. Volle Kalenderjahre der Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr, in denen Einsatzdienst geleistet wurde, sind anzurechnen. § 106 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Begründung

Die jährliche Sonderzahlung soll monatlich zu einem Zwölftel ausgezahlt werden. Den Besoldungsempfängern steht die Sonderzahlung somit früher zur Verfügung. Zudem senkt es die steuerliche Belastung.

Beamte haben Anspruch auf amtsangemessene Alimentation. Wir halten die bestehenden familienbezogenen Gehaltsbestandteile im Landesbesoldungsgesetz für nicht ausreichend, um diese zu gewährleisten. Mit der Änderung soll der kindbezogene Bezügebestandteil erhöht werden. Die Auszahlung soll wie bisher mit dem sogenannten Weihnachtsgeld und dem ehemals gewährten Urlaubsgeld erfolgen, um den finanziellen Belastungsspitzen für Familien entgegenzuwirken. Die Höhe der Sonderzahlung orientiert sich am Kindergeldsatz für das erste und zweite Kind gem. § 6 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Es wird ein halber Kindergeldsatz pro Auszahlung für angemessen betrachtet.

Mit dieser Regelung der Altersgrenze soll gewährleistet werden, dass auch Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt werden. Sofern Zeiten im Einsatzdienst des feuerwehrtechnischen Dienstes angerechnet werden, muss dieses auch für Zeiten in der Freiwilligen Feuerwehr gelten, weil sich die betreffenden Beamten in besonderer Weise für das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender